

STATUTEN - Verein „Österreichischer Verband der Gesundheitstrainer für Prävention“ (ÖVGT)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Verband der Gesundheitstrainer für Prävention“ (ÖVGT)
- (2) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für beide Geschlechter.

(1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt den Zweck in gemeinnütziger Weise Aktivitäten zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung der österreichischen Bevölkerung zu entwickeln sowie die Vertretung der beruflichen Interessen aller Mitglieder der jeweiligen Berufe. Im einzelnen können dies sein:

- Unterstützung, Beratung und Information der Mitglieder in Berufsangelegenheiten.
- umfassende Wahrnehmung berufspolitischer Interessen der Gesundheitstrainer und Vertretung dieser Interessen gegenüber Behörden, Institutionen aller Art, anderen Berufsgruppen und der Öffentlichkeit.
- Erwirkung eines gesetzlichen Tätigkeitsschutzes für sämtliche von Gesundheitstrainern bearbeiteten Berufsfelder.
- Die Ausarbeitung von Honorarrichtlinien für die Tätigkeiten von Gesundheitstrainern und ähnliche Berufe.
- Durchführung von Veranstaltungen zum Erwerb der fachlichen Kompetenz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- Förderung und Durchführung von wissenschaftlicher Forschung.
- Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Prävention sowie der Arbeit von Gesundheitstrainern für die Gesellschaft.
- Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen
- Die Fortbildung der Mitglieder.
- Die Förderung der Umsetzung gesundheitswissenschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse.
- Bildungsprogramme zur Entwicklung eines Gesundheitsbewusstseins
- Allgemeine Anlauf- und Beratungsstelle für ganzheitliche Gesundheitsvorsorge
- Umstellung der Lebens- und Ernährungsgewohnheiten in Richtung ganzheitlicher Lebensführung
- Ausbildung von Ernährungstrainer/-Coachs, Bewegungstrainer/-Coachs, Gesundheitstrainer/-Coachs, Entspannungstrainer/-Coachs, Energetiker, Trainer/-Coachs welche Teilbereiche einer Ausbildung machen wie Fastenbegleiter, Vitaminberater, u.ä. je nach Aus- und Weiterbildungsprogramm
- Kooperation mit öffentlichen Stellen, Ärzten und medizinischem Personal im Interesse der effizienten, kostengünstigeren medizinischen Vorsorgeberatung der österreichischen Bevölkerung
- Freizeitkulturelle Bildung und berufliche Weiterbildung mit Zielrichtung der Gesundheitsvorsorge
- Hebung des persönlichen Wohlbefindens durch Bewegungs- und Entspannungstraining
- Zusammenarbeit mit dem biol. dynamischen und biol. organischen Landbau zwecks Verbreitung gesunder Lebensmittel
- Hebung des Bewusstseins der Eigenverantwortung des Einzelnen zur persönlichen Gesundheitsvorsorge
- Durchführung und organisieren von Meetings, Vorträgen, Seminaren, Workshops, Kongressen, Symposien
- Erstellung von Qualitätsstandards
- Laufende Qualitätskontrolle in Hinblick auf die fachgerechte Anwendung.
- Erstellen von Qualitätskriterien für ganzheitliches Gesundheitsmanagement
- Erstellen von Qualitätsstandards für Ausbildungen von Gesundheitstrainern und ähnliche Berufen
- Erteilung von Gütesiegel und Diplomen an Firmen, Vereinen, öffentliche Stellen, Personen im Allgemeinen oder für Teilbereiche in der ganzheitlichen Gesundheitsbildung
- Eigenständige oder in Auftrag gegebene Überprüfung von Produkten im Gesundheitswesen
- Beratung der Allgemeinheit über Eigenschaften und Kaufbedingungen von Konsumgütern und Leistungen, die für Konsumenten im Gesundheitswesen erbracht werden.
- Organisieren und Verteilen von Spenden zum Zwecke der ganzheitlichen Gesundheitsbildung
- Zur Erreichung dieser Vereinszwecke ist auch die Zusammenarbeit mit Vereinen ähnlicher Zielrichtung in Österreich bzw. den Mitgliedsländern der EU möglich.
- Beteiligungen an anderen Institutionen (Vereinen, Stiftungen, Gesellschaften), die den selben oder ähnlichen Zwecken dienen wie die des Vereines oder die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
- Der Verein ist berechtigt, Geschäfte abzuschließen, darunter auch die Gründung und die Beteiligung an Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung.

(2) Zur Erfüllung dieses Zweckes hat der Verein unparteiisch und objektiv vorzugehen und darf insbesondere folgende Tätigkeiten entwickeln:

- a. Mündliche und schriftliche Einzelauskünfte,
- b. Herausgabe von Printmedien;
- c. Produktion von Filmen, Rundfunk- und Fernsehsendungen u. dgl;
- d. Grundsätzliche Untersuchungen und Tests von Konsumgütern u.a. in Form von Forschungsprojekten;
- e. Führung einer autorisierten Prüfanstalt, sofern die entsprechenden Anerkennungen durch die Behörde erfolgen;
- f. Förderung der Deklaration von Waren oder Dienstleistungen;
- g. Kontakt und Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen, die demselben Zweck dienen wie des ÖVGT;
- h. Beteiligungen an anderen Institutionen (Vereinen, Stiftungen, Gesellschaften), die den selben oder ähnlichen Zwecken dienen wie des ÖVGT oder die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
- i. Es erfolgt keine Tätigkeit, die den Ärzten vorbehalten ist.

§ 3. Mittel

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen:

- a. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Versammlungen, Informationsabende, Diskussionsabenden, Beratungsstellen.
- b. Abhalten von gesellschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen Veranstaltungen und Errichtung von Dokumentationen.
- c. Einrichtung von Web-Seiten und Betrieb von Web-Seiten zum Zweck der Schulung und Beratung.
- d. Herausgabe von Medien, insbesondere im Internet.
- e. Errichtung einer Gesundheitsbibliothek .
- f. Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen.

Beratung, Information, Schulung und Erfahrungsaustausch unter Berücksichtigung des geltenden Ärztegesetzes.

- g.
 - h. Förderung einer interdisziplinären Kooperation aller forschenden und helfenden Institutionen und Stellen.
 - i. Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, sowie Beteiligung an sonstigen Projekten, die mit dem Vereinszweck in Verbindung stehen und ihm nützlich sein können.
 - j. Abschluss von Verträgen aller Art, insbesondere mit Sozialversicherungsträgern.
 - k. Gründung und Betreiben von Beteiligung an Organisationen in jeglicher erdenkliche Rechtsform (wie insbesondere Körperschaften jeder Art, Personengesellschaften, Vereine, Stiftungen), die der Abwicklung von Verträgen zur psychologischen Versorgung dienen.
 - l. Begutachtung von Gesetzesentwürfen, Mitwirkung in Kommissionen, Kooperationen mit anderen Berufsgruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen etc.
 - m. Herausgabe einer Verbandszeitschrift.
 - n. Betrieb einer Plattform zur Einbeziehung von Studenten, Teilnehmern und Absolventen dieser Studien- bzw. Berufsrichtung
- 2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**
- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus Fortbildungsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen
 - c. Spenden, Vermächtnisse, Sponsorgelder, Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstige Zuwendungen
 - d. Erlöse von Veranstaltungen und Ausstellungen des Vereins sowie durch die Verwertung von Publikationen, Filmen, Rundfunk- und Fernsehsendungen
 - e. Erlöse aus Auftragsarbeiten
 - f. Einkünfte aus Vermögensverwaltung, Beteiligungsverträgen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Gründungsmitglieder, ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur Absolventen eines Diplom-Lehrganges für Gesundheitstrainer oder eines Lehrganges mit ähnlicher Bezeichnung jedoch mit adäquaten Inhalten und Kriterien.
- Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch ideelle und/oder materielle Mittel fördern und unterstützen sowie juristische Personen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden. Alle Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht. Über die Vergabe entscheidet die Generalversammlung.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 20ste Lebensjahr erreicht haben, Absolventen eines Diplom-Lehrganges für Gesundheitstrainer oder eines Lehrganges mit ähnlicher Bezeichnung jedoch mit adäquaten Inhalten und Kriterien sind, sich zu den Zielen des Vereins bekennen und an deren Verwirklichung mitarbeiten wollen. Sie werden auf Vorschlag von einem ordentlichen durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernde Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Gründungsmitglieder sind physische Personen welche aktiv an der Vereinsgründung mitgearbeitet haben. Gründungsmitglieder werden in der Folge automatisch ordentliche Mitglieder.
- (5) Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die die Vereinstätigkeit durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zu fördern wünschen. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie haben weder ein Stimmrecht in der Generalversammlung noch das aktive oder passive Wahlrecht in Bezug auf die anderen Organe des ÖVGT.
- (8) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 4/5 Mehrheit oder durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Sie haben weder ein Stimmrecht in der Generalversammlung noch das aktive oder passive Wahlrecht in Bezug auf die anderen Organe des ÖVGT.
- (9) Die Festsetzung ihrer Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist unzulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Stammitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie dürfen die Ausübung dieser Rechte an ein anderes Mitglied übertragen. Diese Übertragung muss durch eine schriftliche Vollmacht erfolgen, die sich nur auf eine bestimmte Generalversammlung beziehen darf und bei dieser vorzuweisen ist. Die Vertretung mehr als eines Mitglieds ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(7) Die Ergebnisse der Forschung stehen den Mitgliedern über Wunsch zur Verfügung, soweit dies mit den Interessen der Auftraggeber bzw. der nach dem Urheberrecht Berechtigten vereinbar ist.

(8) Solange ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, ruht sein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

§ 8 Organe des Vereins

Als Organe des Vereines fungieren: Generalversammlung, der Vorstand; Geschäftsführung (falls bestellt); die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Gem. § 9 findet alle 4 Jahre eine ordentl. Generalversammlung statt. Zu den Aufgaben, die in einer ordentlichen Generalversammlung abgehandelt werden, gehört auch die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alle vier Jahre einberufen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder EMail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand (dem/der SekretärIn (SchriftführerIn)) schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Stammmitglieder und ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ih/r/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10)

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder, des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über wesentliche Beteiligung an anderen Institutionen im Sinne des § 2
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ih/r/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen /Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss von Dienstverträgen mit den Geschäftsführern
- (9) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vereinspolitik.
- (10) Erwerb und Veräußerungen von Liegenschaften, sowie Verpfändung von Liegenschaften

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und/oder des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Die Geschäftsführer

Der Verein kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Die Geschäftsführer führen unter Aufsicht des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereines und vertreten den Verein nach außen, sofern dazu nicht der Obmann/Obfrau und der erste Obmann/Obfrau-Stellvertreter zuständig sind. Jeder Geschäftsführer vertritt den Verein allein, die Geschäftsordnung legt die Aufgabenbereiche der Geschäftsführer fest. Die Geschäftsführer sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Vorstandes weder in eigenem noch in fremdem Namen für Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Aufgabenbereich tätig werden.

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften dem Verein für den daraus entstandenen Schaden. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Generalversammlung und den Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins auf Wunsch zu informieren.

§ 17 Kuratorium

Das Kuratorium dient der ständigen fachkundigen Beratung des Vorstands. Seine Mitglieder sind anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft, der Kultur und anderer, mit dem Vereinsziel in Zusammenhang stehender Lebensbereiche.

Seine Mitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, werden vom Vorstand einhellig (d.h. ohne Gegenstimme) bestellt und abberufen. Sie sind berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 18. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.